



Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2024

Ausgleich der kalten Progression für die Steuerperiode 2025

P241333

1. Der Regierungsrat stellt hinsichtlich der Einkommenssteuer der natürlichen Personen fest, dass für die Steuerperiode 2025 ein Ausgleich der kalten Progression gemäss Ziffer 6 des vorgelegten Entwurfs zum Anhang 1 zum Steuergesetz (SG 640.100.1) vorzunehmen ist.

Begründung

Für die Steuerperiode 2025 ist ein Ausgleich der kalten Progression vorzunehmen, da die Teuerung im dafür massgebenden Zeitraum gestiegen ist. Die Steuertarife und Abzüge werden gemäss der Teuerungsrate erhöht.

